

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

zu den Gesetzentwürfen

1. Entwurf zur Änderung des Personenstandsgesetzes BT-Drs. 14/4425 vom
12.10.2000
2. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung anonymer Geburten BT-Drs. 14/8856
vom 23.04.2002

erarbeitet von

RAInuNin Ingeborg **Rakete-Dombek**, Berlin, Vorsitzende des Ausschusses Familienrecht der Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler:

Vorsitzende aller Bundestagsfraktionen
Ute Vogt, MdB
Margot von Renesse, MdB
Harald Friese, MdB
Irmgard Schewe-Gerigk, MdB

Juni 2002

Der Entwurf zur Änderung des Personenstandsgesetzes (BT-Drs. 14/4425 v. 12.10.2000) und der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung anonymer Geburten (BT-Drs. 14/8856 v. 23.04.2002) werden abgelehnt. Die in der Öffentlichkeit und der juristischen Fachliteratur ausreichend dargestellten Zweifel müssen hier nicht im einzelnen wiederholt werden.

Die Motivation des Gesetzgebers, Leben von Kindern und Gesundheit von Müttern schützen zu wollen, ist an sich billigenwert. Es fehlt aber zunächst ersichtlich an Untersuchungen über die Frage, ob die Möglichkeit der anonymen Geburt in der Vergangenheit Leben gerettet hätte. Hierzu wären alle bisher bekannten Strafverfahren auszuwerten.

Durch die beabsichtigte Änderung des Personenstandsgesetzes wird mit einem Schlag in unsere Rechtsordnung eingegriffen, ohne dass die Notwendigkeit derartiger weitreichender Eingriffe – bisher – belegt oder erforscht wäre:

- a) Die anonym geborenen Kinder erhalten nach § 4 Abs. 2 PStG n.F. die deutsche Staatsangehörigkeit. Dies auch dann, wenn sie nach ihrer Abstammung eine andere Staatsangehörigkeit und damit verbunden auch eine andere ethnische Identität haben würden.
- b) Das vom Bundesverfassungsgericht, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Kinderkonvention der Vereinten Nationen für alle Kinder anerkannte Recht auf Kenntnis der eigenen Herkunft wird völlig aufgehoben.
- c) Folge der Anonymität der Herkunft ist der gegenseitige Verlust des Erbrechts zwischen Eltern und Kindern.
- d) In gleicher Weise entstehen gegenseitige Unterhaltspflichten nicht.
- e) Die aus § 1626 BGB folgenden Rechte und die Pflichten werden beseitigt (elterliche Sorge und Umgang).
- f) Die elterliche Sorge der Mutter (und des Vaters) wird ohne gerichtliche Entscheidung aufgehoben.
- g) Das Sorgerecht des Vaters wird völlig missachtet, da der Entwurf alleine auf den geäußerten Willen der Mutter abstellt.
- h) Der Entwurf beseitigt die Strafbarkeit des Verhaltens der Mutter und anderer an der anonymen Geburt Mitwirkenden aus § 169 StGB nicht.

Der Gesetzentwurf steht im Gegensatz zu den bisher geförderten familienrechtlichen Entwicklungen, wonach das Elternrecht Pflichten umfasst und die den Eltern zuvörderst zugewiesene Verantwortung für das Kindeswohl ein Grundrecht im Interesse des Kindes ist (BVerfG 1 BvR 12/92 vom 06.02.2002).

1.) Auch die in der Familienrechtsentwicklung der letzten Jahre verstärkt verankerte Verantwortung des Vaters für sein Kind erfährt durch die beabsichtigte Regelung einen erheblichen Rückschlag. Er scheint bei der Entscheidung der Kindesabgabe durch die Mutter völlig überflüssig zu sein. Der Weg zu diesem Vater ist durch die Anonymität der Mutter versperrt, wie die Gesetzesbegründung zu § 17 Abs. 1 PStG n.F. wörtlich ausführt.

Der Entwurf stellt allein auf den Willen der Mutter ab. Will diese anlässlich der Geburt keine Angaben zu ihrer Person machen, ist diesem Willen zu folgen (§ 21c PStG n.F.). Die Mutter hat 8 Wochen Zeit, die Angaben zur Person nachzureichen. Nach Ablauf der Frist gilt § 30 Abs. 1 PStG, also die Möglichkeit der Eintragung eines Randvermerks, was allerdings die ursprüngliche Absicht der Mutter, anonym gebären zu wollen, dauerhaft offenbart. Einer sich erst nach Ablauf der Frist offenbarenden Mutter bleiben die Vorzüge der Sonderregelung versperrt.

2.) Weiter verstellt die Möglichkeit der anonymen Geburt den Blick auf diejenigen, die Einfluss auf den Willen der Mutter nehmen, nämlich die Väter oder anderen Verwandten, die Interesse daran haben, dass die Herkunft des Kindes nicht bekannt wird. Dieser Einfluss wäre nach Einführung des Gesetzes nicht mehr aufzudecken.

3.) Eine Regelung, wonach der Wille der Frau, ihre Personenangaben zu verschweigen, in irgendeiner Weise später noch anfechtbar wäre bzw. in Bezug auf die Geschäftsfähigkeit der Frau zu überprüfen ist, existiert nicht. Dies erscheint im Hinblick auf die Intention des Gesetzgebers, hilflose und angesichts der bevorstehenden Geburt in hohem Maße schutzwürdige Frauen stützen zu wollen, unverantwortlich. Der Entwurf schließt aus der hilflosen Situation der Frauen („Frauen sollen nicht hinter Hecken und auf Toiletten Kinder gebären müssen“ Heiderose Berroth, FDP) unmittelbar auf deren uneingeschränkte Willensfähigkeit. Zweifel insoweit dürften aber für die Willensbekundung der Mutter gem. § 21c Abs. 1 S. 1 PStG n.F.

für die Willensbekundung der Mutter gem. § 21c Abs. 1 S. 1 PStG n.F. durchaus angebracht sein. Der Entwurf lässt Schutzmaßnahmen für die Frau, die gerade ein Kind geboren hat, insoweit völlig vermissen und bietet auch keine Hilfen für diese an.

In der Gesetzentwurfsbegründung zu § 21c Abs. 1 S. 1 PStG n.F. ist lediglich davon die Rede, dass die Mutter, wenn sie von ihrem Recht, keine Angaben zur Person zu machen, gegenüber dem Anzeigenden Gebrauch macht, dieser den Willen der Mutter in der Anzeige *zweifelsfrei* zum Ausdruck zu bringen hat, was den Anzeigenden und alle weiteren Beteiligten von der Verpflichtung aus § 68a PStG befreit. Gleichzeitig seien damit auch Zwangsmitteln aus § 69 PStG die Grundlage entzogen. Eine Auseinandersetzung mit der Ernsthaftigkeit des zum Ausdruck gebrachten Willens der Mutter und ihrer aktuellen psychischen Situation erfolgt an keiner Stelle.

4.) Wenn es sich bei dem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (auch) um ein Abwehrrecht handelt, das vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen über die eigene Herkunft schützen soll, so hat der Gesetzesentwurf derzeit jedoch genau das vor: Er will dem Kind den (staatlichen) Schutz vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen über seine Herkunft nehmen, indem er das Recht und den (zweifelhaften) Willen der Mutter auf Schutz ihrer Anonymität höher bewertet.

5.) Es fragt sich darüber hinaus, ob das Recht mit der Vorlage dieses Entwurfs nicht ohne Not falsche (gesellschaftliche) Zeichen setzt, nämlich die Lossagung von Rechten und Pflichten und von der Verantwortung für das eigene Kind rechtfertigt. Es sollte deshalb gut überlegt werden, ob dies nicht auch als ein kinder- bzw. familienfeindliches Signal verstanden werden kann. Dies erscheint angesichts der Gesetzesinitiativen dieser Legislaturperiode (Gewaltschutz, gewaltfreie Erziehung, Einbeziehung der Väter in die Erziehung) allerdings unverständlich.